

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 471/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
22. November
1968

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 29. Oktober 1968 durch

Bundesrichter	S c h m i t t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. E c k e r,
Bundesrichter	M ü l l e r,
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h und
Bundessozialrichter	B o r c h e r t

für Recht erkannt:

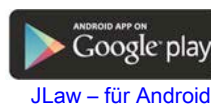
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. August 1965 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

Die in der Rentenversicherung der Arbeiter (ArV) versicherte Klägerin bezieht die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ihres verstorbenen Ehemannes. Die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) gewährte ihr in der Zeit vom 13. November bis 11. Dezember 1963 stationäre Heilbehandlung. Für dieselbe Zeit bewilligte die Beklagte das Übergangsgeld (Bescheid vom 4. September 1963); den hierfür ermittelten Tagessatz von 8,50 DM kürzte sie um die Witwenrente mit täglich 4,50 DM und zahlte nur den Unterschiedsbetrag aus.

Die von der Klägerin gegen die Minderung des Übergangsgeldes erhobene Klage ist vor dem Sozialgericht (SG) Düsseldorf und dem Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 20. Februar 1964 und vom 25. August 1965) ohne Erfolg geblieben.

Die Klägerin hat die - von dem LSG zugelassene - Revision eingelegt. Sie beantragt, die vorinstanzlichen Urteile sowie den Bescheid der Beklagten aufzuheben und diese zu verurteilen, das Übergangsgeld ohne Anrechnung der Witwenrente zu gewähren. Die Klägerin meint, auf das Übergangsgeld dürfe ihre Witwenrente nicht angerechnet werden, weil diese auf einem anderen Versicherungsverhältnis beruhe.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie bittet ferner, der Klägerin gemäß § 192 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) die Hälfte der Kosten (Pauschgebühr) aufzuerlegen. Dazu nimmt die Beklagte Bezug auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29. März 1968 - 12 RJ 304/65 - (SozR Nr. 9 zu RVO § 1241), in dem die hier anstehende Rechtsfrage



- 3 -

höchstrichterlich geklärt worden sei. Wenn die Klägerin gleichwohl auf einer nochmaligen Entscheidung des BSG bestehe, so veranlasse sie damit eine vermeidbare Kostenbelastung der Beklagten.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

Die Beklagte hat das Übergangsgeld der Klägerin zutreffend um den entsprechenden Betrag der Witwenrente vermindert. Diese Rechtsfolge ist, wie das BSG in dem oben angeführten Urteil vom 29. März 1968 näher ausgeführt hat, aus § 1241 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) herzuleiten.

Nach dieser Vorschrift wird Übergangsgeld insoweit nicht gewährt, als der Empfänger von Heilmaßnahmen "... eine Rente aus der Rentenversicherung..." bezieht. Aus der Gesetzesfassung ist zu entnehmen, daß alle Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherungen - gleichgültig, aus welchem Versicherungsverhältnis - die Erfüllbarkeit des Übergangsgeldes ausschließen. Diese Deutung wird den Erwägungen des Gesetzgebers gerecht. Nach seiner - in der Begründung zum Regierungsentwurf (BTDr. II 2437, S. 68 zu § 1246) erläuterten - Absicht soll die wirtschaftliche Sicherung des Empfängers von Rehabilitationsmaßnahmen durch das Übergangsgeld in dem Maße unterbleiben, in dem der Betreute "eine Rente aus einem Zweige der Rentenversicherung erhält". Übergangsgeld und Rente können also auch dann in Konkurrenz zueinander treten, wenn sie von verschiedenen Schuldnern zu bewirken sind.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Besonders aber sprechen für die Berücksichtigung der Renteneinkünfte bei Gewährung des Übergangsgeldes die gesetzliche Ausgestaltung und der Zweck der letztgenannten Leistung. Diese wird anders als die Rente errechnet, und zwar - wenigstens regelmäßig - unabhängig von Beitragsaufkommen und Dauer des Versicherungsverhältnisses. Ihre Höhe bemißt sich, da ein Absinken des zuletzt erreichten wirtschaftlichen Lebenszuschnitts vermieden werden soll, nach dem letzten Arbeitseinkommen; ferner richtet sie sich nach dem Unterhaltsbedarf der Familienangehörigen (§ 1241 Abs. 2 RVO). Mit dem Übergangsgeld sollen dem einzelnen während seiner Rehabilitation wirtschaftliche Sorgen abgenommen werden. Das Übergangsgeld ist also am gegenwärtigen Zweck orientiert. Die Grundlage der Leistung, ein in der Vergangenheit erworbener Versicherungsbestand, ist nicht oder nicht in erster Linie wesentlich. Infolgedessen kann es auch nicht erheblich sein, ob die - auf das Übergangsgeld anzurechnende - Rente aus der eigenen Versicherung oder aus der Versicherung des Ehegatten herrührt.

Hinzu kommt, daß das Übergangsgeld nur eine Hilfsfunktion zu erfüllen hat. Es ist bedeutsam neben Heilbehandlung und Berufsförderung; es soll die ungehinderte Durchführung dieser Leistungen ermöglichen. Die Mittel der Rentenversicherungen sollen aber hauptsächlich für diese Sachleistungen eingesetzt werden und reserviert bleiben. Damit dies in breitem Umfang geschehen kann und weil andererseits das Ausgabenvolumen der Rentenversicherungen beschränkt ist, ist das Übergangsgeld sparsam und nur in den Grenzen des Erforderlichen auszugeben. Es wird deshalb auf einen - wenn auch generalisierend zu ermittelnden - Bedarf des ein-



- 5 -

zeln abgestellt. Für die Zuwendung des Übergangsgeldes ist die Notwendigkeit zu verneinen, sofern und soweit die Rentenversicherungen ohnehin zum Ausgleich des Lebensbedarfs Geldleistungen erbringen. Dieser Aufgabe dienen die Hinterbliebenenrenten nicht weniger als die Renten aus der eigenen Versicherung. Sie sollen den Ausfall ersetzen, der die Familie durch den Tod des Ernähers trifft. Im Einklang mit diesem Gedankengang ist im Gesetz angeordnet, daß der Betreute sein gesamtes aus der Nutzung seiner Arbeitskraft herrührendes Einkommen angreifen muß, bevor er vom Rentenversicherungsträger das Übergangsgeld fordern kann. Ausgenommen ist lediglich der Ertrag aus Vermögen, von dem auch sonst nicht ohne weiteres angenommen werden kann, daß es Unterhaltszwecken dient.

Hiernach erweisen sich die Entscheidungen der Vorinstanzen und der angefochtene Bescheid als zutreffend. Die Revision ist mit der auf § 193 SGG beruhenden Kostenentscheidung zurückzuweisen.

Dem Antrag der Beklagten, der Klägerin gemäß § 192 SGG Kosten aufzuerlegen, wird nicht entsprochen. Hierfür wäre erforderlich, daß die Klägerin der Beklagten die Kosten durch Mutwillen verursacht hätte; die übrigen für eine solche Kostenentscheidung in § 192 SGG angeführten Tatbestandsmerkmale scheiden nach dem Sachverhalt aus. Als "mutwillig" kann indessen das Verhalten der Klägerin nicht bezeichnet werden. Ihr wird zwar nach dem Bekanntwerden des Urteils des BSG vom 29. März 1968 der Gedanke an die Aussichtslosigkeit ihrer weiteren Rechtsverfolgung nicht ferne gelegen haben. Gleichwohl ist es nicht völlig unverständlich, daß sie in der hier erörterten Rechtsfrage es nicht bei der Entscheidung eines Senats des BSG bewenden lassen will, sondern die nochmalige Entscheidung eines anderen, ebenfalls mit Angelegenheiten der Rentenversicherung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

befassten Senats des BSG wünscht.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)